

K U N D M A C H U N G

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Hollabrunn mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 in der derzeit geltenden Fassung eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde **Hollabrunn** und die Friedhöfe in den Orten **Breitenwaida, Eggendorf i.T., Enzersdorf i.T., Oberfellabrunn, Sonnberg** und **Weyerburg** erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.

§ 2

Grabarten

- (1) Der Friedhof **Hollabrunn** verfügt über folgende Grabarten:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Grüfte, und zwar: | Breite: 2,30 m, Länge: 3,00 m |
| 1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen | |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Leichen | |
| 3. zur Beisetzung von einer Leiche | Breite: 1,30 m, Länge: 3,00 m |
| b) Familiengräber, und zwar: | Breite: 2,30 m, Länge: 2,80 m |
| 1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen | |
| c) Einzelgräber: | Breite: 0,90 m, Länge: 2,00 m |
| d) Kindergräber: | Breite: 0,70 m, Länge: 1,25 m |
| e) Urnengräber, und zwar: | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 6 Urnen | Breite: 1,00 m, Länge: 1,00 m |
| 2. zur Beisetzung bis zu 3 Urnen | Breite: 0,50 m, Länge: 1,00 m |
| f) Urnenplatz „Friedwald“ für die Beisetzung einer Urne | |

g) Urnennischen für die Beisetzung bis zu 4 Urnen

h) Urnenplätze für Urnenstelen für die Beisetzung bis zu 4 Urnen

(1a) Neue Gräfte dürfen nur entlang der Einfriedungsmauern, zu beiden Seiten des Hauptweges, zu beiden Seiten der Querwege zwischen den Gruppen C und E, E und I, I und G, G und III, III und V, D und F, F und II, II und H, H und IV, IV und V, links und rechts bzw. hinter dem Kriegerdenkmal. Solche Gräfte müssen der Flucht des übrigen Gräberfeldes angepasst sein, jedoch eine innere Lichte von mindestens 2,15 m Länge und 1,70 m Breite aufweisen. Gräfte für eine Beisetzung dürfen nur in der Gruppe HE errichtet werden.

(1b) Urnengräber lt. Punkt 1e dürfen nur in dem dafür geschaffenen Bereich im Friedhof Hollabrunn errichtet werden. Das Grabdenkmal (Grabstein) solcher Grabstellen darf eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

(1c) Urnenplätze lt. Punkt 1f werden rund um das zentrale Denkmal im Urnenfriedwald vergeben. Das Aufstellen eines Grabdenkmals für solche Urnenplätze ist nicht gestattet. Es entfällt auch die Pflicht zur Ausgestaltung dieser Urnenplätze. Die Beisetzung der Leichenasche darf nur in Bio-Urnen erfolgen.

(1d) Urnenstelen lt. Punkt 1h dürfen nur in dem dafür geschaffenen Bereich im Friedhof Hollabrunn errichtet werden. Dafür wird ein Betonfundament im Ausmaß von 50 mal 50 cm bereitgestellt. Die Urnensäule darf eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

(2) Die Friedhöfe der Orte **Breitenwaida, Eggendorf i.T., Enzersdorf i.T., Oberfellabrunn, Sonnberg und Weyerburg** verfügen über folgende Grabarten:

a) Gräfte, und zwar: Breite: 2,30 m, Länge 3,00 m
1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen
2. zur Beisetzung bis zu 8 Leichen

b) Familiengräber, und zwar:
1. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen Breite: 2,30 m, Länge: 2,80 m
2. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen Breite: 1,30 m, Länge: 2,80 m

c) Einzelgräber Breite: 1,00 m, Länge: 2,80 m

(2a) Im neuen Teil des Friedhofes Breitenwaida dürfen nur Familiengräber für 4 Leichen und Gräfte errichtet werden. Gräfte werden nur entlang der Einfriedungsmauern vergeben.

(3) Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

- (4) Erdgräber und Gräfte dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.

§ 3

Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person sind öffentlich rechtlicher Natur. Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
- (2) Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (4) Innerhalb der festgelegten Mindestruhefrist von 10 Jahren darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.
- (5) Das Benützungsrecht endet bei Erdgräbern nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung.
- (6) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.
- (7) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet. Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auflassung möglich.

- (8) Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechts sind von dem dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

§ 5

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles davon.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

§ 6

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten. Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedelgläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw.ÖN-Regeln erfolgt.

- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (4) Vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 kann die Gemeinde mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben Abs. 2 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

§ 7

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 8 Einsargung

Für das Einsargen der Leiche dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur Metallsäрге mit verlötetem Metalleinsatz verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 9 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden:

Von Dezember bis Feber von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
März, April und September bis November von 7.00 bis 19.00 Uhr
und Mai bis August von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Am 1. Jänner, 31. Oktober, 1.u.2. November, 24., 25., 26. u. 31 Dezember von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(2) Auf den Friedhöfen haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von den Friedhöfen verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
- f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte;

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

KommR Ing. Alfred Babinsky
Vizebürgermeister

angeschlagen am: 13.12.2017

abgenommen am: